

93. 1. Zur Auslegung des § 1848 BGB.  
 2. Stellt es eine Verletzung der Amtspflicht des Vormundschaftsrichters dar, wenn er bei seinen Anordnungen und Verfügungen einen mit Gefahren für den Mündel verknüpften Weg einschlägt, während ein anderer zum gleichen Ziele führender, gefahrloser Weg offen steht?  
 3. Stellt es eine Verletzung der Amtspflicht des Vormundschaftsrichters dar, wenn er es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Rechtsgeschäft, das er zu genehmigen hat, in rechtswirksamer Weise vorgenommen wird?  
 4. Bedeutung der Vorschrift des § 1809 BGB.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III. 267/14.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin wurde im Jahre 1908 wegen Geisteschwäche entmündigt und unter Vormundschaft gestellt. Ihr Vermögen, bestehend aus einem Guthaben bei der Stadtkassette in B., behielt der

Vormund in seiner Verwaltung, auch nachdem die Klägerin sich unter seiner Zustimmung verheiratet hatte. Später wurde anstelle des bisherigen Vormundes der Schichtmeisterassistent N. P. zum Vormunde bestellt und ihm das über 3294,25 *M* lautende Sparkassenbuch mit der Eröffnung ausgehändigt, daß die nächste Verwaltungsrechnung am 1. Januar 1912 fällig sei.

Am 17. November 1910 überreichte der Vormund P. dem Vormundschaftsgerichte drei über 310 *M* lautende Rechnungen und suchte um Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Erhebung des genannten Betrags von dem Sparkassenguthaben der Klägerin nach. Er teilte dabei mit, daß zwei der Rechnungen bereits durch den Ehemann der Klägerin bezahlt seien, daß dieser sich aber das zur Bezahlung erforderliche Geld geborgt habe und es ohne Inangriffnahme des Vermögens der Klägerin nicht zurückerstatten könne. Das Vormundschaftsgericht gab nach einer Verhandlung mit dem Vormund über den Inhalt seiner Eingabe diesem die Ermächtigung, 310 *M* von dem Sparkassenguthaben abzuheben.

Am 12. Dezember überreichte der Vormund P. dem Vormundschaftsgerichte ein Schreiben des Ehemanns der Klägerin, in dem dieser den Vormund bat, beim Vormundschaftsgerichte zu beantragen, daß ihm das Vermögen seiner Frau zur Gründung eines Geschäfts freigegeben werde. Der Vormund erklärte bei der Überreichung des Schreibens, daß er gegen die Aushändigung des Sparkassenbuchs an den Ehemann und gegen die Aufhebung der Sperre nichts einzuwenden habe. Bei einer vom Vormundschaftsgerichte angeordneten Rücksprache mit dem Vormunde bat dieser, die Abhebung des gesamten Sparkassenguthabens der Klägerin zu genehmigen, und bemerkte dabei, er werde das Geld dem Ehemanne der Klägerin in Teilbeträgen aushändigen und sich wegen seiner Verwendung auf dem Laufenden erhalten. Darauf erteilte das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Ermächtigung zur Abhebung des gesamten Sparkassenguthabens der Klägerin.

Der Vormund hat von den ihm erteilten Abhebungsermächtigungen zwar Gebrauch gemacht, aber das abgehobene Geld bis auf einen kleinen Betrag veruntreut. Die Klägerin hat gegen ihn ein auf Zahlung des veruntreuten Betrags lautendes Urteil erstritten, jedoch nichts von ihm Beitreiben können. Mit der vorliegenden Klage

hat sie deshalb auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 die Zahlung des veruntreuten Betrages von dem beklagten Fiskus verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat klaggemäß verurteilt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Die Revision meint zunächst, weil es sich um einen Schadensersatzanspruch des früheren Mündels, nicht um einen Anspruch seines Ehemanns handle, habe die Frage, ob irgendwelche Rechte des Ehemanns verletzt seien, vollkommen auszuscheiden, und es komme nur darauf an, ob der Vormundschaftsrichter eine ihm dem Mündel gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe. Sie macht Verletzung des § 1848 BGB. geltend.

Diese Rüge geht fehl. Sie beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Bedeutung des § 1848. Der Zweck des § 1848 ist, die Vorschriften des Vormundschaftsrechtes dahin zu verdeutlichen, daß die dem Vormundschaftsrichter in Ansehung der Anordnung und Führung der Vormundschaft obliegenden Amtspflichten als solche aufzufassen sind, die im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB. ihm gegenüber dem Mündel obliegen, und daß sich mithin die Verletzung jener Pflichten dem Mündel gegenüber als eine unerlaubte Handlung darstellt (Mot. IV 1191). Es kommt also nur darauf an, ob der Vormundschaftsrichter eine Amtspflicht fahrlässig verletzt hat. Weshalb die Verletzung einer Amtspflicht nicht auch darin soll liegen können, daß der Vormundschaftsrichter bei seinen Verfügungen dem Mündel gegenüber bestehende Rechte Dritter unberücksichtigt läßt, ist nicht einzusehen.

2. Der Vormundschaftsrichter hat bei der Führung seines Amtes in erster Linie das Wohl des Mündels zu berücksichtigen und zu wahren. Schlägt er bei seinen Anordnungen und Verfügungen einen Weg ein, der mit Gefahren für den Mündel verknüpft ist, während ein anderer zum gleichen Ziele führender Weg vorhanden ist, der Gefahren für den Mündel nicht mit sich bringt, so verletzt er seine Amtspflicht. Und sofern er bei der ihm obliegenden sorgfältigen Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse diese Gefährdung des Mündels bei dem tatsächlich eingeschlagenen Verfahren hätte er-

kennen müssen, trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Dies muß ganz besonders dann gelten, wenn der Vormundschaftsrichter in einer Weise verfährt, die der bestehenden Rechtslage widerspricht.

Der wirtschaftliche Zweck, der nach dem Gesuche des Vormundes vom 17. November 1910 erreicht werden sollte, war der, 310 *M* von dem Sparkassenguthaben der Klägerin in die Hände ihres Ehemanns zu bringen. Dieser Zweck wäre auf dem einfachsten und raschesten Wege dadurch erreicht worden, daß der Vormundschaftsrichter das Sparkassenbuch mit einem Vermerke versehen hätte, durch den die Auszahlung von 310 *M* an den Ehemann der Klägerin genehmigt wurde. Dann konnte dieser unter Vorzeigung des ihm von dem Vormunde auszuhändigenden Sparkassenbuchs den Betrag von der Sparkasse sofort erheben. Die nach § 1375 BGB. erforderliche Zustimmung der Klägerin zur Verfügung über die Forderung gegenüber der Sparkasse lag darin, daß der Vormund der Klägerin um die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Erhebung des Betrages zu dem bezeichneten Zwecke nachgesucht hatte. Hätte der Vormundschaftsrichter diesen Weg eingeschlagen, so wäre es vermieden worden, daß der Betrag in die Hände des Vormundes gelangte und von ihm veruntreut werden konnte. Gerade dem Zwecke, die beliebige Abhebung durch den Vormund und dessen Verfügung über den abgehobenen Betrag zu verhindern, dient aber die durch das Vormundschaftsgericht verfügte Sperre von Sparkassenguthaben. Sie darf mit Rücksicht auf das Wohl des Mündels nur insoweit beseitigt werden, als es im Interesse der Vormundschaftsführung unbedingt erforderlich ist. Hier war es nicht erforderlich, daß von dem Sparkassenguthaben etwas in die Hände des Vormundes gelangte. Der von dem Vormundschaftsgericht eingeschlagene Weg, die Erteilung der Ermächtigung zur Abhebung des Betrages von 310 *M* durch den Vormund, führte vielmehr auf einem umständlicheren Wege zur Erreichung des erstrebten Zweckes; denn der Vormund mußte erst selbst das Geld erheben und es dann an den Ehemann der Klägerin, für den es bestimmt war, abführen. Dieser umständlichere Weg war auch nicht durch irgendeine in den Verhältnissen des Mündels liegende Erwägung geboten. Es kann in dieser Beziehung nicht etwa in Betracht kommen, daß das Sparkassenbuch in den Händen des Vormundes hätte bleiben müssen. Denn es wider-

sprach geradezu den bestehenden Verhältnissen, daß sich das Sparkassenbuch im Besitze des Vormundes und nicht vielmehr im Besitze des Ehemanns der Klägerin befand. Dem Ehemanne der Klägerin stand nach §§ 1374, 1383 BGB. das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am eingebrachten Gute seiner Frau zu. Allerdings wird der Ehemann mit der Eheschließung nicht von Gesetzes wegen Besitzer des eingebrachten Gutes, sondern erlangt nach § 1373 nur das Recht, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, und die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ist auch ohne den Besitz der dazu gehörenden Gegenstände denkbar. Immerhin ist aber die Einräumung des Besitzrechts an den Ehemann durchaus wünschenswert, weil dieser hierdurch eine seiner Stellung als Familienhaupt entsprechende Stellung gegenüber dem eingebrachten Gute erhält und weil erst hierdurch eine dem Standpunkte des Gesetzes entsprechende Möglichkeit der Entfaltung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts erreicht wird. Es wäre daher schon alsbald nach der Eheschließung der Klägerin angebracht gewesen, wenn der Vormundschaftsrichter den Vormund darauf hingewiesen hätte, daß die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Klägerin jetzt deren Ehemanne zustehe, und daß er daher diesem das Sparkassenbuch auszuhändigen habe. Hierauf wurde der Vormundschaftsrichter aber von neuem hingewiesen, als am 17. November 1910 der Vormund unter Überreichung des Sparkassenbuchs um die Genehmigung zur Erhebung von 310 M nachsuchte. Hätte der Vormundschaftsrichter die Rechtslage geprüft, so hätte er zu der Überzeugung kommen müssen, daß der Besitz des Sparkassenbuchs dem Ehemanne der Klägerin gebühre. Die Herbeiführung eines den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entsprechenden Zustandes gehört aber gleichfalls zu den Amtspflichten des Vormundschaftsrichters. Daß der Ehemann der Klägerin etwa die Abhebung des Betrages von 310 M von der Sparkasse gerade durch den Vormund seiner Ehefrau gewünscht, also die Erhebung nicht selbst habe vornehmen wollen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.“ . . . (Wird näher ausgeführt.)

„Wenn aber der Vormundschaftsrichter, wie er es in Wirklichkeit getan hat, die Genehmigung zur Abhebung des Betrages durch den Vormund erteilen wollte, so durfte er die Abhebung nur unter Be-

rücksichtigung der nach § 1395 BGB. erforderlichen Einwilligung des Ehemanns gestatten, also nur unter der Bedingung der Beibringung dieser Einwilligung. Durch die Beifügung einer solchen Bedingung wahrte der Vormundschaftsrichter nicht nur das Recht des Ehemanns der Klägerin, sondern sorgte auch dafür, daß die von der Klägerin durch ihren Vormund vorgenommene Verfügung über eingebrachtes Gut in rechtswirksamer Weise erfolgte. Es gehört aber zu den Amtspflichten des Vormundschaftsrichters, dafür zu sorgen, daß ein Rechtsgeschäft des Mündels, bei dem er mitzuwirken hat, sei es auch nur in der Weise, daß er die Vornahme des Rechtsgeschäfts durch eine Verfügung seinerseits ermöglicht, in rechtswirksamer Weise vorgenommen werde. Durch die Beifügung der bezeichneten Bedingung hätte der Vormundschaftsrichter aber auch das Interesse des Mündels gewahrt; denn diesem Interesse entsprach es, daß das Geld nicht im Besitze des Vormundes blieb, sondern alsbald in den des Ehemanns, für den es bestimmt war, gelangte. Dies wäre erreicht worden, wenn durch die Beifügung der Bedingung die Mitwirkung des Ehemanns bei der Erhebung des Geldes durch den Vormund gesichert wurde, während bei dem von dem Vormundschaftsrichter eingeschlagenen Verfahren jede Gewähr dafür fehlte, daß der Ehemann von der Abhebung des Geldes durch den Vormund Kenntnis erhielt und die zur Erlangung des Geldes erforderlichen Schritte tun konnte.

Daß das Vormundschaftsgericht die ihm zustehende Genehmigung an Bedingungen knüpfen kann, erscheint unbedenklich (vgl. auch Mot. IV 1139) und ebenso, daß die Sparkasse diese Bedingung zu beachten gehabt hätte und beachtet haben würde. Denn durch die Anlegung des Geldes mit der Bestimmung, daß zur Erhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§ 1809), wird die Anlegungsstelle vertragsmäßig verpflichtet, nur nach Beibringung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auszuführen; sie wird also auch nur durch die Zurückzahlung in einer der Genehmigung entsprechenden Weise dem Mündel gegenüber befreit. Der Umstand, daß § 1809 nur von der Genehmigung „zur Erhebung des Geldes“ spricht, und der weitere Umstand, daß eine Abhebungsermächtigung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Ehemanns im Gesetze nirgends vorgesehen ist — Umstände, auf welche die Re-

vision hinweist —, hindern nicht eine Auslegung des Gesetzes, die mit dessen Sinn im Einklange steht und dem Zielpunkt jeder Auslegung der Vorschriften des Vormundschaftsrechts, nämlich der Wahrung der Mündelinteressen, gerecht wird.

Wenn die Revision schließlich noch geltend macht, der Vormundschaftsrichter könne wegen § 808 BGB. der Sparkasse gar nicht mit vorbeugender Wirkung vorschreiben, nur an den Vormund und den Ehemann gemeinschaftlich zu zahlen, so beruht diese Ausführung auf einer völligen Verkennung der Bedeutung der Vorschrift des § 1809 BGB. Diese Vorschrift ist gerade gegeben, um den Gefahren zu begegnen, die für den Mündel mit der Aushändigung von Inhaber- oder Legitimationspapieren an den Vormund verbunden sind. Ist die Anlegung mit der Bestimmung erfolgt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dann ist damit die Vorschrift des § 808 Abs. 1 Satz 1 insofern außer Kraft gesetzt, als die Sparkasse nicht mehr schlechthin durch die Leistung an den Inhaber des Sparkassenbuchs befreit wird, sondern nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht die Auszahlung genehmigt hat und wenn die Sparkasse entsprechend den etwa in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen zahlt.

Diese Erwägungen greifen auch Platz bei Beurteilung der vom Vormundschaftsrichter erteilten Genehmigung zur Erhebung des Restbetrags des Sparkassenguthabens durch den Ehemann der Klägerin. In diesem Falle konnte der Vormundschaftsrichter noch weniger als im ersten Falle annehmen, daß der Ehemann der Klägerin in eine Abhebung des Sparkassenguthabens durch den Vormund einwilligen wollte.“ ... (Wird näher ausgeführt.) „In durchaus richtiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage hatte auch der Vormund bei der Überreichung des Schreibens des Ehemanns der Klägerin zunächst erklärt, daß er gegen die Aushändigung des ihm übergebenen Sparkassenbuchs an den Ehemann der Klägerin und gegen die Aufhebung der Sperre nichts einzuwenden habe. Dieser Erklärung des Vormundes entsprechend hätte der Vormundschaftsrichter verfahren und das Sparkassenbuch nach Aufhebung der Sperre an den Ehemann der Klägerin aushändigen müssen. Erst bei einer vom Vormundschaftsgericht angeordneten Rücksprache mit dem Vormunde hat dann dieser um die Genehmigung zur Abhebung des gesamten Sparkassengut-

habens mit dem Bemerken, er werde das Geld dem Ehemanne der Klägerin in Teilbeträgen auszuhändigen. Wie der Vormund zu dieser Änderung seiner früher abgegebenen Erklärung gekommen ist, ob etwa infolge einer Belehrung durch den Vormundschaftsrichter, ist nicht festgestellt. Jedenfalls stand das Verfahren, das der Vormund nach seiner Rücksprache mit dem Vormundschaftsrichter mit dem Geld einschlagen wollte, durchaus im Widerspruch mit der bestehenden Rechtslage und dem Interesse des Mündels. Dies ergibt die bei der Rücksprache abgegebene Erklärung des Vormundes, auf welche hin der Vormundschaftsrichter die Genehmigung zur Abhebung des Geldes erteilte. Denn einerseits wurde dem Ehemanne der Klägerin das Sparkassenbuch, auf dessen Besitz er kraft seines Verwaltungsrechts Anspruch hatte, und nach der Abhebung das Geld, dieses wenigstens zum Teil und vorläufig, ungerechtfertigterweise vorenthalten, andererseits blieb das Geld, soweit es nicht alsbald dem Ehemanne der Klägerin ausgehändigt wurde, in den Händen des Vormundes, in die es nach der Rechtslage nicht gehörte; es wurde somit der Gefahr des Verlustes und der Veruntreuung durch den Vormund ausgesetzt. Das mußte der Vormundschaftsrichter bei einiger Überlegung erkennen. Ein Grund, aus dem es im Interesse des Mündels geboten gewesen wäre, die Abhebung des Geldes durch den Vormund ohne jede Mitwirkung des Ehemanns der Klägerin erfolgen und einen Teil des Geldes für einige Zeit im Besitze des Vormundes verbleiben zu lassen, war aus der Sachlage nicht zu entnehmen. Selbst wenn aber ein solcher Grund vorhanden gewesen wäre, so hätte er den Vormundschaftsrichter noch nicht berechtigt, eine Verfügung über das Sparkassenguthaben durch den Vormund zu ermöglichen, ohne auf das Recht des Ehemanns der Klägerin Rücksicht zu nehmen, noch weniger aber Mündelgeld in der Hand des Vormundes zu belassen, obwohl dieser gar kein Recht zur Verwaltung dieses Geldes hatte.

Nach Lage der Verhältnisse konnte dem Vormundschaftsrichter bei einiger Aufmerksamkeit das Gesegwidrige seiner Handlungsweise ebensowenig entgehen, wie die Gefahr, die das von ihm eingeschlagene Verfahren für das Mündelvermögen mit sich brachte.“